OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-154109/5/WP – 154110/2

Datum: Linz, 21. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde 1. der A__ und 2. der B__, beide vertreten durch die C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 9.1.2024, GZ: BHKIBA-2023-111563/83-RA, betreffend Zurückweisung eines bau – und eines gewerberechtlichen Antrages, und den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 8.2.2024, BHKIBA-2023-111563/88-RA, betreffend Berichtigung des Bescheides vom 9.1.2024, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.9.2024

A. zu Recht:

I. Der Bescheid vom 9.1.2024 wird, soweit er sich auf den baurechtlichen Antrag bezieht, behoben.

II. Der Bescheid vom 8.2.2024 wird, soweit er sich auf den baurechtlichen Antrag bezieht, behoben.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst folgenden Beschluss:

I. Die Beschwerde der B__ gegen den Bescheid vom 9.1.2024 wird, soweit er sich auf den baurechtlichen Antrag bezieht, zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1.1. Die A__ (1. Beschwerdeführerin, 1. Bf) stellte mit Eingabe vom 17.3.2023 bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (belangte Behörde, bB) einen Antrag auf Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Hackschnitzel Heizwerks zur Wärmeversorgung für die Hotelbetriebsanlage der B__ (2. Beschwerdeführerin, 2.Bf). Des Weiteren wurde ein Baubewilligungsantrag gestellt. In der behördlichen Verhandlung am 18.9.2023 gaben 1. Bf und 2. Bf Folgendes zu Protokoll: *„Die B__ ist Inhaberin der gewerberechtlich vielfach genehmigten Hotelbetriebsanlage. Sie erklärt ausdrücklich, dem gewerberechtlichen Genehmigungsantrag der D__ beizutreten. Es handelt sich somit betriebsanlagenrechtlich jedenfalls (auch) um einen Betriebsanlagen-Änderungsgenehmigungsantrag (nämlich der B__, die somit ausdrücklich ebenso die gewerberechtliche Genehmigung anstrebt). …“*

1.2. Da Nachbarn in der Verhandlung am 18.9.2023 Einwendungen erhoben und die Marktgemeinde I__ verkehrstechnische Bedenken äußerte, führte die bB ergänzende Ermittlungen durch. Der verkehrstechnische Amtssach-verständigen (ASV) führte in seiner Stellungnahme vom 9.10.2023 aus, es sei noch abzuklären, ob die bestehende Gemeindestraße E-Strasse den Anforderungen für das gegenständliche Projekt entspreche. Neben den erforderlichen Projektsunterlagen seien auch die Stellungnahmen der beiden Straßenerhalter erforderlich. Bei Vorlage entsprechender Unterlagen könne die geforderte verkehrstechnische Beurteilung fortgesetzt werden. Am 6.12.2023 führte ein Behördenvertreter mit dem ASV für Humanmedizin einen Lokalaugenschein durch. Aus Sicht des ASV für Humanmedizin konnten dabei keine konkreten Auflagenvorschläge genannt werden, da zulässige Auflagen keine Projektänderungen bewirken dürfen und im konkreten Fall die erforderlichen Immissionsminderungen nur durch Änderung der Anlagenkonfiguration erzielt werden könnten.

Die bB teilte der 1. Bf dazu mit Schreiben vom 12.12.2023 Folgendes mit: *„… Das ergänzende Ermittlungsverfahren hat somit insgesamt ergeben, dass das Einreichprojekt zur Bearbeitung Ihres Ansuchens unzureichend ist. Folgende ergänzende Angaben sind somit erforderlich:*

- *Schalltechnik: Projektierung von lärmmindernden Maßnahmen/einer Anlagenkonfiguration im Sinne der umweltmedizinischen Stellungnahme*
- *Verkehrstechnisches Projekt*
- *Sollte sich eine Änderung der Anlagenkonfiguration ergeben, ist für die einzelnen Fachbereiche (Bau- und Gewerbetechnik, Luftreinhaltetechnik, Maschinenbautechnik, Brandschutz) eine ergänzende Projekterklärung erforderlich, um das Projekt schlüssig zu stellen.*

… Damit wir Ihr Ansuchen um Baubewilligung und Betriebsanlagengenehmigung weiter bearbeiten können, ersuchen wir Sie, die erforderlichen Projektunterlagen bis spätestens 05.01.2024 in 4-facher Ausfertigung, in gebundener Form, vorzulegen.
Wenn Sie bis zu diesem Zeitpunkt die erforderlichen Unterlagen der Behörde nicht vorlegen, weist die Behörde Ihr Ansuchen gemäß § 13 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz zurück.
…"

1.3. Die bB erließ schließlich mit Bescheid vom 9.1.2024 gegenüber der 1. Bf gemäß §§ 74 Abs 2, 81 Abs 1 und 353 GewO 1994, § 30 Oö. BauO 1994 und § 13 Abs 3 AVG folgenden Spruch: *„Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf weist den Antrag auf Betriebsanlagenänderung und Baubewilligung der A__, F__, G-Strasse, eingelangt am 28.3.2023, auf Änderung der bestehenden gastgewerblichen Betriebsanlage „H__" durch den Neubau bzw die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizwerkes auf dem Grundstück aaa, KG und Marktgemeinde I__, zurück."* Begründend führte die bB aus, die am 5.1.2024 eingelangten Unterlagen seien nicht ausreichend gewesen. Gegen diesen Bescheid erhoben 1. Bf und 2. Bf mit Eingabe vom 17.1.2024 Beschwerde.

1.4. Mit Bescheid vom 8.2.2024 erließ die bB folgenden Spruch: *„Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 9.1.2024, BHKIBA-2023-111563/83-RA, wird dahingehend berichtigt, dass der Spruch des bezeichneten Bescheids nunmehr präzise wie folgt lautet:*
Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf weist den Antrag auf Betriebsanlagenänderung und Baubewilligung der A__ und der B__ … auf Änderung der bestehenden gastgewerblichen Betriebsanlage „H__" durch den Neubau bzw die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizwerkes auf dem Grundstück aaa, KG und Marktgemeinde I__, zurück." Dagegen erhoben die 1. Bf und 2. Bf mit Eingabe vom 14.2.2024 Beschwerde.

2.1. Die bB legte die Beschwerden samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) mit Schreiben vom 24.1.2024 zur Entscheidung vor. Auf Grundlage der gültigen Geschäftsverteilung wurde das verwaltungsgerichtliche Verfahren hinsichtlich der Oö. BauO 1994 dem hier erkennenden Richter zu hg GZ: LVwG-154109, 154110 zugeteilt, während das verwaltungsgerichtliche Verfahren hinsichtlich der Gewerbeordnung in die Zuständigkeit einer anderen Gerichtsabteilung fällt.

2.2. Das LVwG führte am 17.9.2024 antragsgemäß eine öffentliche mündliche Verhandlung (ömV) durch.

II. Beweiswürdigung:

Der relevante Verfahrensgang und Sachverhalt (I) ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Zum Bescheid vom 9.1.2024:

1.1. Der Bescheid vom 9.1.2024 bezieht sich seinem Wortlaut nach nicht auf einen Antrag der 2. Bf, sondern nur auf einen Antrag der 1. Bf. Beim Verfahren zur Genehmigung eines Bauvorhabens handelt es sich um ein Projektgenehmigungsverfahren, in dem der Beurteilung die in §§ 28, 29 Oö. BauO 1994 genannten Einreichunterlagen zu Grunde zu legen sind. Die dem Ansuchen um Genehmigung eines Bauvorhabens anzuschließenden Beilagen sind Belege gemäß § 13 Abs 3 AVG. Unvollständige Ansuchen, insbesondere Ansuchen, bei denen gesetzlich vorgesehene Unterlagen fehlen, sind im Wege eines Verbesserungsverfahrens ergänzen zu lassen (VwGH 2002/09/0076). Ob ein konkreter behördlicher Auftrag zur Behebung von Mängeln gemäß § 13 Abs 3 AVG dem Gesetz entspricht und rechtens zur Zurückweisung des Anbringens führen kann, ist eine Frage des Einzelfalls (VwGH Ra 2023/05/0010). Wenn die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, ist Sache des Beschwerdeverfahrens die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (VwGH Ra 2019/10/0020).

1.2. Soweit für das Baubewilligungsverfahren relevant, fordert der verkehrstechnische ASV in seiner Stellungnahme vom 9.10.2023 kein *„verkehrstechnisches Projekt“*. Mit diesem Begriff werden keine für die Beurteilung des Projektes erforderlichen technischen Unterlagen iSd genannten Bestimmungen der Oö. BauO 1994 ausreichend konkret beschrieben. Der Verbesserungsauftrag vom 12.12.2023 entspricht insoweit nicht dem Gesetz. Im Ergebnis war der Bescheid vom 9.1.2024, soweit er sich auf den baurechtlichen Antrag bezieht, aus Anlass der Beschwerde der 1. Bf zu beheben. Die Beschwerde der 2. Bf gegen den Bescheid vom 9.1.2024 war dagegen, soweit er sich auf den baurechtlichen Antrag bezieht, zurückzuweisen, da sie durch die Entscheidung über den Antrag der 1. Bf in keinen Rechten verletzt wurde.

2. Zum Bescheid vom 8.2.2024:

Von einer Berichtigung der Parteibezeichnung kann immer nur dann gesprochen werden, wenn bloß die Bezeichnung des als bisherige Verfahrenspartei aufgetretenen Rechtssubjekts geändert wird, ohne dass dadurch an die Stelle des bisher als Partei betrachteten und behandelten Rechtssubjekts ein anderes treten

soll (VwGH Ra 2024/09/0036). Im hier zu beurteilenden Fall kann die 2. Bf nicht über einen Berichtigungsbescheid zum Adressaten des Bescheides vom 9.1.2024 erklärt werden. Im Übrigen leidet der Bescheid vom 9.1.2024 nicht an dem von der bB angenommenen Mangel, da die 2. Bf dem baurechtlichen Antrag der 1. Bf nicht beigetreten ist. Der Bescheid vom 8.2.2024 war daher, soweit er sich auf den baurechtlichen Antrag bezieht, zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtliche Rsp beantwortet werden konnten. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil